



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Prüfungsordnung 5

Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV)

**IVS – Institut der
Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung
e.V.**

Köln, 1. Mai 2023

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 (1) der Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. – DAV – erforderliche Fachkunde als Aktuar/Aktuarin vorliegt.
- (2) Der Zweigverein der DAV, das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. bietet zusätzliche Prüfungen an, durch die die zur Ausübung der Tätigkeit eines/einer Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung erforderliche Fachkunde nach § 2 der Satzung des IVS nachgewiesen wird.

§ 2 Struktur der Prüfung

- (1) Die Prüfung der DAV besteht
 - a) im Grundwissen aus sechs Einzelprüfungen in allen Prüfungsfächern gemäß § 11 (1) a)
 - b) im Grundwissen aus der Teilnahme an zwei Pflichtseminaren ohne Einzelprüfungen in zwei weiteren Fächern gemäß § 11 (1) b)
 - c) im Spezialwissen aus der Teilnahme an zwei Pflichtseminaren sowie zwei Einzelprüfungen im selben Fach gemäß § 11 (1) c).
- (2) Die Prüfung des IVS besteht aus der Teilnahme an vier Pflichtseminaren sowie vier Einzelprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 11 (2).

§ 3 Durchführung der Einzelprüfungen

- (1) Die Einzelprüfungen gemäß § 2 sollen jährlich mindestens einmal angeboten werden.
- (2) Die Einzelprüfungen gemäß § 2 sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einzelprüfungen werden grundsätzlich in schriftlicher Form durchgeführt, anstelle von schriftlichen Einzelprüfungen können auch mündliche Prüfungen durchgeführt werden.
- (4) Einzelprüfungen können bei Vorliegen von behördlich verordneten Reise- und Versammlungseinschränkungen oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die die Abnahme der Einzelprüfungen in einem Prüfungsraum nicht sicher zulassen, dezentral unter Berücksichtigung angemessener Maßnahmen zur gesicherten Übermittlung der Aufgaben und Lösungen durchgeführt werden. Bei dezentraler Durchführung der Einzelprüfung sind die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen verpflichtet, zusammen mit den Lösungen

eine eidesstattliche Versicherung über die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 15 einzureichen.

- (5) Für die Durchführung der Einzelprüfungen gemäß § 2 ist die Kommission Prüfungen gemäß § 8 (6) zuständig.

§ 4

Ausbildungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand der DAV in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt. Der Ausschuss besteht aus mindestens sechs und höchstens achtzehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Erörterung der strategischen Ausrichtung der Prüfungsanforderungen und bei Bedarf Formulierung von Vorschlägen an den Vorstand der DAV bzw. an den Vorstand des IVS zur Anpassung dieser;
 - b) Bestellung der Zulassungskommission gemäß § 5;
 - c) Festlegung der Aufgaben der Zulassungskommission gemäß § 5;
 - d) Festlegung der Zulassungskriterien gemäß § 7;
 - e) Festlegung von Struktur und Inhalten der Lernziele;
 - f) Überprüfung der Aktualität der Lernziele;
 - g) Sicherstellung der Erfüllung der Mindestanforderungen der International Actuarial Association und der Actuarial Association of Europe;
 - h) Bestellung der Prüfungskommissionen gemäß § 8; die Prüfungskommissionen der DAV für die Prüfungen im Spezialfach Pensionen und für die Prüfungen des IVS gemäß § 2 (2) werden in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt;
 - i) Festlegung der Aufgaben der Prüfungskommissionen gemäß § 8;
 - j) Festlegung der Aufgaben der Kommission Prüfungen gemäß § 8 (6);
 - k) Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit von Prüfungsleistungen und die Bestellung der DAV-Vertrauensdozenten und DAV-Vertrauensdozentinnen gemäß § 9 (2);
 - l) Besetzung der Qualitätskommission gemäß § 12;
 - m) Festlegung der Aufgaben der Qualitätskommission gemäß § 12 und der Arbeitsgruppen Qualifizierung gemäß § 13;
 - n) Besetzung der Einspruchskommission gemäß § 19 (8);
 - o) Festlegung der Aufgaben der Einspruchskommission gemäß § 19 (8);
 - p) Berichterstattung an den Vorstand der DAV und an den Vorstand des IVS;
 - q) Alle weiteren in dieser Prüfungsordnung behandelten Punkte, die nicht explizit anderen Personen oder Gremien zugewiesen sind.

- (3) Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Besorgnis der Befangenheit, insbesondere wegen Verwandtschaft oder eines Arbeits- oder Partnerschaftsverhältnisses, wirkt das betreffende Mitglied an der Beschlussfassung nicht mit.
- (4) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses verabschiedet der Vorstand der DAV in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS eine Arbeitsrichtlinie für den Ausschuss.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern und wird auf vier Jahre bestellt. Die Mitglieder der Zulassungskommission wählen ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden. § 4 (3) gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassungskommission entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 7 und führt die Zulassungsprüfungen in Mathematik sowie in Stochastik gemäß § 7 (2) durch. Dies umfasst die Erstellung des Entwurfs der Prüfungsaufgaben, die Erstellung eines Entwurfs eines Bewertungsschemas und die Korrektur der Prüfungsklausuren. Darüber hinaus obliegt der Zulassungskommission die Abhilfe von Einsprüchen gemäß § 19 (1) und (5).
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss über die Ergebnisse der Zulassungsprüfungen.
- (4) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Zulassungskommission verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 6

Anmeldegebühren

Für das Zulassungs- und Anerkennungsverfahren sowie sonstige Serviceleistungen werden Anmeldegebühren erhoben, deren Höhe durch den Vorstand der DAV festgelegt wird. Die Anmeldegebühren sind im Voraus zu entrichten.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung für die Prüfung der DAV gemäß § 2 (1) sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf mit Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsverhältnis und
- b) für Diplomabschlüsse sowie für Staatsexamensabschlüsse in nicht-modularisierten Studiengängen der Nachweis einer abgeschlossenen mathematischen Ausbildung an einer Hochschule in Deutschland oder
- c) für Bachelor- und Masterabschlüsse sowie für Staatsexamensabschlüsse in modularisierten Studiengängen
 - i. der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule in Deutschland sowie
 - ii. der Nachweis, dass Kenntnisse in Mathematik in dem vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss festgelegten Umfang gemäß Lernzielkatalog erworben wurden. Dieser Nachweis kann ersetzt werden durch einen Nachweis, dass im Studium mindestens 90 Credit Points gemäß European Credit Transfer System – ECTS – in mathematischen Prüfungsleistungen erworben wurden. Über die Anerkennungsfähigkeit der mathematischen Prüfungsleistungen in beiden Nachweisformen entscheidet die Zulassungskommission, und
- d) der Nachweis, dass Grundkenntnisse in Stochastik in dem vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss festgelegten Umfang gemäß Lernzielkatalog erworben wurden. Dieser Nachweis kann ersetzt werden durch einen Nachweis, dass im Studium mindestens 30 Credit Points gemäß ECTS in stochastischen Prüfungsleistungen erworben wurden. Über die Anerkennungsfähigkeit der stochastischen Prüfungsleistungen in beiden Nachweisformen entscheidet die Zulassungskommission.

Der Hochschulabschluss unter b) kann durch einen anderen Hochschulabschluss ersetzt werden, sofern dieser von der Zulassungskommission als gleichwertig anerkannt wird. Personen, die beide Nachweise nach c) ii. nicht erbringen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie die von der DAV angebotene Zulassungsprüfung in Mathematik bestanden haben. Personen, die beide Nachweise nach d) nicht erbringen, können ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie die von der DAV angebotene Zulassungsprüfung in Stochastik bestanden haben. Die Prüfungsinhalte der Zulassungsprüfung in Mathematik und die Prüfungsinhalte der Zulassungsprüfung in Stochastik sind im Lernzielkatalog näher umschrieben.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung für die Prüfung des IVS gemäß § 2 (2) ist der Nachweis der Mitgliedschaft in der DAV oder, soweit noch keine Mitgliedschaft in der DAV besteht, ein Nachweis der Zulassung für die Prüfung der DAV gemäß § 2 (1), beizufügen.
- (4) Die Entscheidung der Zulassungskommission wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mit einem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

- (5) Die Zulassung zur Prüfung berechtigt den Bewerber/die Bewerberin, an den Einzelprüfungen teilzunehmen.

§ 8

Prüfungskommissionen / Kommission Prüfungen

- (1) Für jedes Prüfungsfach gemäß § 11 (1) und (2) wird eine Prüfungskommission bestellt.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich jeweils aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern zusammen und werden auf vier Jahre bestellt. Jede Prüfungskommission wählt aus ihren Mitgliedern ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden. § 4 (3) gilt entsprechend.
- (3) Den Prüfungskommissionen obliegen insbesondere die Erstellung des Entwurfs der Prüfungsaufgaben, die Erstellung des Entwurfs eines Bewertungsschemas, die Korrektur der Prüfungsklausuren und die Abhilfe von Einsprüchen gemäß § 19 (2).
- (4) Die Prüfungskommissionen berichten der Kommission Prüfungen gemäß (6) über die Ergebnisse der Einzelprüfungen.
- (5) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Prüfungskommissionen verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bilden zusammen mit dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission gemäß § 5 die Kommission Prüfungen.
- (7) Für die Organisation und Arbeit der Kommission Prüfungen verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen an einer Hochschule

- (1) In Fächern nach § 11 (1) a) und § 11 (1) c) können insgesamt bis zu sechs Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese an einer Hochschule während des Studiums erbracht wurden, das den Zugang zur Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung ermöglicht, und nach Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt den Anforderungen der DAV gleichwertig sind. Wird eine Prüfungsleistung anerkannt, gilt die Einzelprüfung in dem entsprechenden Fach als bestanden und es entfällt in den Fächern nach § 11 (1) c) die Verpflichtung zur Teilnahme an dem Pflichtseminar in dem entsprechenden Fach.
- (2) Über die Anerkennungsfähigkeit der Fächer gemäß § 11 (1) a) entscheiden die vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss für jeweils drei Jahre berufenen DAV-Vertrauensdozenten/DAV-Vertrauensdozentinnen. Über die Aner-

kennungsfähigkeit der Fächer gemäß § 11 (1) c) entscheidet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag der DAV-Vertrauensdozenten/DAV-Vertrauensdozentinnen. Die Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit der Fächer gemäß § 11 (1) c) kann durch Beschluss des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses auf die DAV-Vertrauensdozenten/DAV-Vertrauensdozentinnen übertragen werden; der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit der Fächer gemäß § 11 (1) c) durch Beschluss wieder an sich ziehen.

- (3) Pro Hochschule in Deutschland kann jeweils ein DAV-Vertrauensdozent/eine DAV-Vertrauensdozentin ernannt werden.
- (4) Jeder DAV-Vertrauensdozent/jede DAV-Vertrauensdozentin bestätigt innerhalb von drei Monaten nach der Berufung durch den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss die vom Ausschuss verabschiedeten Grundlagen zur Anerkennung von Hochschulkursen.

§ 10 Prüfungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Einzelprüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben, die für die Einzelprüfungen der DAV gemäß § 2 (1) durch den Vorstand der DAV, für die Einzelprüfungen des IVS gemäß § 2 (2) durch den Vorstand des IVS festgelegt werden. Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der jeweiligen Einzelprüfung bei der DAV bzw. beim IVS entrichtet worden sein.
- (2) Wird die Anmeldung zu einer Einzelprüfung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Wer zu einer Einzelprüfung nicht erscheint, sie nicht besteht oder von ihr ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 11 Inhalte der Prüfung

- (1) Die Prüfung der DAV gemäß § 2 (1) erstreckt sich auf die folgenden Bereiche:
 - a) Grundwissen (jeweils eine Einzelprüfung in jedem der folgenden Fächer):
 - Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld;
 - Angewandte Stochastik;
 - Finanzmathematik und Risikobewertung;
 - Versicherungsmathematik;

- Modellierung und Enterprise Risk Management;
 - Unternehmenssteuerung.
- b) Grundwissen (jeweils ein Pflichtseminar in jedem der folgenden Fächer):
- Professionalität;
 - Kommunikation.

Eine Teilnahme an den Pflichtseminaren gemäß § (11) (1) b) setzt ein Jahr aktuarielle Berufspraxis voraus.

- c) Spezialwissen (zwei Pflichtseminare und zwei Einzelprüfungen in einem der folgenden Fächer):
- Actuarial Data Science (Actuarial Data Science 1 und Actuarial Data Science 2);
 - Bausparen (Bausparen 1 und Bausparen 2);
 - Enterprise Risk Management (Enterprise Risk Management 1 und Enterprise Risk Management 2);
 - Investment und Finanzmathematik (Investment und Finanzmathematik 1 und Investment und Finanzmathematik 2);
 - Krankenversicherung (Krankenversicherung 1 und Krankenversicherung 2);
 - Lebensversicherung (Lebensversicherung 1 und Lebensversicherung 2);
 - Pensionen (Pensionen 1 und Pensionen 2);
 - Rechnungslegung (Rechnungslegung 1 und Rechnungslegung 2) ab 1. Januar 2024;
 - Schadenversicherung (Schadenversicherung 1 und Schadenversicherung 2).

(2) Die Prüfung des IVS gemäß § 2 (2) erstreckt sich auf vier Pflichtseminare sowie vier Einzelprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern:

- a) Pensionen 1;
- b) Pensionen 2;
- c) Pensionen 3;
- d) Pensionen 4.

Die im Rahmen der Prüfung gemäß (1) c) bestandenen oder gemäß § 9 als bestanden geltenden Einzelprüfungen im Spezialfach Pensionen werden als Prüfungsleistung anerkannt.

(3) Die Prüfungsinhalte gemäß (1) a), c) und (2) sowie die Lerninhalte gemäß (1) b) sind im Lernzielkatalog näher umschrieben. Die Lernziele gemäß (1) a) sind in Leitfäden weiter spezifiziert.

§ 12

Qualitätskommission für das Grundwissen

- (1) Zur Sicherstellung der qualitativen Anforderungen an die Einzelprüfungen sowie für die finale Freigabe der Prüfungsaufgaben und der Bewertungsschemata in den Fächern des Grundwissens gemäß § 11 (1) a) bestellt der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss die Qualitätskommission.
- (2) Die Qualitätskommission setzt sich aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind jeweils für vier Jahre bestellt. Mitglied der Qualitätskommission kann nur werden, wer nicht Mitglied einer Prüfungskommission für ein Fach des Grundwissens gemäß § 11 (1) a), als Dozent/Dozentin in einem Fach des Grundwissens der Deutschen Aktuar-Akademie GmbH oder als Dozent/Dozentin oder Prüfer/Prüferin an einer Hochschule in einem Fach mit einer gemäß § 9 anerkannten Prüfungsleistung tätig ist. Die Mitglieder der Qualitätskommission wählen ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden.
- (3) § 4 (3) gilt entsprechend. Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Qualitätskommission verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 13

Arbeitsgruppen Qualifizierung im Spezialwissen

- (1) Zur Sicherstellung der qualitativen Anforderungen an die Einzelprüfungen, für die finale Freigabe der Prüfungsaufgaben und der Bewertungsschemata sowie für die Weiterentwicklung der Lernziele in Abstimmung mit den jeweiligen Prüfungskommissionen sind in den Fächern des Spezialwissens gemäß § 11 (1) c) jeweils eigenständige Arbeitsgruppen Qualifizierung eingerichtet. Die Bestellung der Mitglieder der Arbeitsgruppen Qualifizierung erfolgt durch die jeweils zuständigen Fachgremien der DAV in Abstimmung mit dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss.
- (2) Die Arbeitsgruppen Qualifizierung setzen sich jeweils aus mindestens vier und maximal zwölf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind jeweils für vier Jahre bestellt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen Qualifizierung dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder der korrespondierenden Prüfungskommissionen sein. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen Qualifizierung wählen jeweils ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden.
- (3) § 4 (3) gilt entsprechend. Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Arbeitsgruppen Qualifizierung verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 14

Anmeldung zu den Einzelprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den jeweiligen Einzelprüfungen hat bis zu vier Wochen vor dem Termin der Einzelprüfungen über die Geschäftsstelle der DAV an die Kommission Prüfungen zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung zu den Einzelprüfungen im Grundwissen der DAV gemäß § 11 (1) a) setzt die vorherige Erteilung des Zulassungsbescheids gemäß § 7 (4) voraus.
- (3) Die Anmeldung zu den Einzelprüfungen gemäß § 11 (1) c) setzt die Teilnahme an den Pflichtseminaren der entsprechenden Einzelprüfungen im Spezialwissen gemäß § 11 (1) c) voraus. Ein separater Nachweis hierüber ist nicht zu erbringen.
- (4) Für die Anmeldung zu den Einzelprüfungen des IVS gemäß § 11 (2) sind jeweils die Nachweise (Seminarscheine) über die Teilnahme an den vom IVS geforderten Pflichtseminaren zur Einzelprüfung beizufügen.
- (5) Eine Anmeldung gilt als zulässig, sofern dies nicht anderweitig von der Geschäftsstelle der DAV mitgeteilt wird.

§ 15

Hilfsmittel / Ausschluss von der Einzelprüfung / Ausschluss von der Prüfung

- (1) Die erlaubten Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen vor Beginn der jeweiligen Einzelprüfung rechtzeitig bekannt gegeben, ebenso weitere die jeweilige Einzelprüfung betreffende Vorgaben.
- (2) Das Mitführen oder der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel jeglicher Art (z.B. in Papier- oder elektronischer Form), das Abschreiben oder Abschreiben lassen, die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter oder sonstige Verstöße gegen die Vorgaben der jeweiligen Einzelprüfung haben den Ausschluss von der jeweiligen Einzelprüfung zur Folge. Die Einzelprüfung wird dann als nicht bestanden gewertet. Die Einzelprüfung wird auch als nicht bestanden gewertet im Falle des Versuchs, das Ergebnis einer Einzelprüfung durch Täuschung oder sonstige nicht erlaubte Handlungen oder Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen.
- (3) Bei wiederholtem Fehlverhalten gemäß (2) kann zusätzlich zu dem Ausschluss von der Einzelprüfung und der Bewertung der Einzelprüfung als nicht bestanden ein vorübergehender, bis zu zwei Jahre währender Ausschluss von der Prüfung, oder ein endgültiger Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit erfolgen.

- (4) Die Entscheidungen nach (2) und (3) trifft der Vorstand der DAV; § 4 (3) gilt entsprechend.
- (5) Gegen Entscheidungen nach (2) und (3) kann binnen eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt und diese binnen eines weiteren Monats begründet werden. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet über die Berufung abschließend der gem. § 8 (6) der Satzung der DAV von der Mitgliederversammlung der DAV gewählte Berufungsausschuss; für den Berufungsausschuss gilt § 4 (3) entsprechend.

§ 16

Nicht bestandene Einzelprüfung

Wenn ein Bewerber/eine Bewerberin entweder nicht zu einer Einzelprüfung erscheint oder trotz Erscheinens keine Prüfungsleistung erbringt, so gilt die Einzelprüfung als nicht bestanden.

§ 17

Wiederholung von Einzelprüfungen

Die Wiederholung von Einzelprüfungen ist zulässig. Die Wiederholung ist im Falle des zeitweisen Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 15 (3) für den Zeitraum des Ausschlusses unzulässig. Im Falle des endgültigen Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 15 (3) ohne Wiederholungsmöglichkeit ist die Wiederholung von Einzelprüfungen unzulässig.

§ 18

Prüfungsunterlagen

- (1) Die DAV und das IVS haben die eingereichten Unterlagen sowie die Prüfungsunterlagen und Ergebnisbescheide fünf Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Jeder Bewerber/jede Bewerberin ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse der Einzelprüfungen Einsicht in die eigene Klausur zu nehmen.

§ 19

Einsprüche / Einspruchskommission

- (1) Gegen Entscheide, nicht zur Prüfung zugelassen worden zu sein, können innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des schriftlichen Entscheides beim Ausbildungs- und Prüfungsausschuss Einsprüche erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide, Einzelprüfungen nicht bestanden zu haben, können innerhalb von 30 Tagen nach Einsichtnahme in die Klausur beim Ausbildungs-

und Prüfungsausschuss Einsprüche erhoben werden; das gilt nicht im Falle von Entscheidungen nach § 15 (2) und (3), für die ausschließlich § 15 (4) gilt.

- (3) Einsprüche müssen schriftlich gestellt werden und den Antrag des Betroffenen/der Betroffenen sowie dessen/deren Begründung enthalten.
- (4) Einsprüche im Sinne von (1) bzw. (2) können in der vorgenannten Ausschlussfrist einmalig beim Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (5) Die Zulassungskommission prüft bei Einsprüchen gemäß (1), ob ein form- und fristgerechter Einspruch vorliegt. Ist dies der Fall, treffen die Mitglieder der Zulassungskommission, die an der Entscheidung beteiligt waren, jeweils für sich eine Überdenkensentscheidung, die die Einspruchsgründe berücksichtigt. Die Zulassungskommission entscheidet darauf hin, ob sie dem Einspruch abhilft.
- (6) Die zuständige Prüfungskommission prüft bei Einsprüchen gemäß (2), ob ein form- und fristgerechter Einspruch vorliegt. Ist dies der Fall, treffen die Korrektoren, deren Bewertung in der Einspruchsbegründung beanstandet worden ist, jeweils für sich eine Überdenkensentscheidung, die die Einspruchsgründe berücksichtigt. Die Prüfungskommission entscheidet darauf hin, ob sie dem Einspruch abhilft.
- (7) Wird der Einspruch nach Bekanntgabe des Entscheids gemäß (5) oder (6) aufrecht gehalten, so entscheidet die Einspruchskommission gemäß (8) abschließend.
- (8) Die Einspruchskommission wird vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss bestellt und besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden für vier Jahre bestellt. Mitglied der Einspruchskommission kann nur werden, wer nicht Mitglied einer Prüfungskommission gemäß § 8 ist. Die Mitglieder der Einspruchskommission wählen ein Mitglied zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden. § 4 (3) gilt entsprechend.
- (9) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Einspruchskommission verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 20 Prüfungsurkunde

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung gemäß § 1 (1) bzw. (2) erhält der Bewerber/die Bewerberin eine von der DAV bzw. vom IVS ausgefertigte Prüfungsurkunde.

§ 21

Inkrafttreten / Geltung / Ausserkrafttreten der PO 4.1

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Bewerber/Bewerberinnen, die ab dem 01.05.2023 die Zulassung zur Prüfung gemäß § 7 beantragen.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt auch für alle Bewerber/Bewerberinnen, die vor dem 01.05.2023 die Zulassung zur Prüfung gemäß § 7 beantragt haben.
- (4) Die Prüfungsordnung 4.1 tritt mit Ablauf des 30.04.2023 außer Kraft.